

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2199

A12, A05

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Entwurf des Gesetzes zur Zustimmung zum dreiundzwanzigsten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung weiterer Gesetze
(LT-Drs. 17/8130)

Düsseldorf, den 27.01.2020

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6.500 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist*innen aller Medienbereiche.

1. ALLGEMEINES

Der DJV-NRW begrüßt das klare Bekenntnis der Landesregierung zum Lokalfunk und zum Zweisäulenmodell.

Der lokale Rundfunk ist ein unentbehrlicher Bestandteil der Meinungsvielfalt in NRW geworden. Die Tageszeitungen ziehen sich aus der lokalen Berichterstattung immer weiter zurück. Verlage die früher Konkurrenten waren tauschen heute lokale Inhalte untereinander aus mit der Folge, dass es pro Verbreitungsgebiet fast flächendeckend nur noch eine einzige Lokalredaktion gibt. Dies bedeutet, dass der lokale Rundfunk fast in ganz NRW die einzige Lokalredaktion neben der Redaktion einer Tageszeitung stellt. Im Gegensatz zu Anzeigenblättern ist die Unabhängigkeit des lokalen Rundfunks durch die Veranstaltergemeinschaften und die Beteiligung der Kommunen gewährleistet. Angesichts dieser Entwicklung ist der lokale Rundfunk besonders wertvoll und schützenswert. Dies könnte wie folgt geschehen:

- Der lokale Rundfunk muss auch bei digitaler terrestrischer Verbreitung Vorrang vor nicht lokalen Programmen haben.
- Um die Zukunftsfähigkeit des Lokalfunks zu stärken, empfiehlt es sich dessen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dies könnte auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Vertriebsgesellschaften erreicht werden. Die Veranstaltergemeinschaften haben die Verantwortung für das Hörfunkprogramm. Was vielen Veranstaltergemeinschaften fehlt ist aber ein hinreichender Einblick in die wirtschaftliche Situation der Betriebsgesellschaft. Nicht immer gewähren die Betriebsgesellschaften den Veranstaltergemeinschaften einen hinreichenden wirtschaftlichen Einblick. Da Programm und wirtschaftlicher Erfolg eines Senders in direktem Zusammenhang stehen, wäre es sinnvoll, hier anzusetzen. Wenn man den Veranstaltergemeinschaften ein Auskunftsrecht (unter Wahrung der Vertraulichkeit) über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Betriebsgesellschaft gewährt würde, würden diese in die Lage versetzt ihr Programm und Ihre Kosten besser an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.
- Steht keine Betriebsgesellschaft zur Verfügung, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist es sinnvoll ausnahmsweise auf das Verlegerprivileg zu verzichten.

2. ZU DEN EINZELNEN VORSCHRIFTEN

a) § 14 Abs. 5 LMG

Geltendes Recht:

„Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 auch den jeweiligen Beitrag des Angebots

- 1. zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und*
- 2. zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.“*

Vorgeschlagene Neufassung des Gesetzesentwurfes:

„Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4,

- 1. inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,*
- 2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und*
- 3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt.“*

Stellungnahme:

Der DJV-NRW spricht sich sehr ausdrücklich gegen eine noch weitergehende Abkehr vom Vorrang lokaler Programme aus. Die jetzt vorgelegte Änderung schützt den lokalen Rundfunk nicht, sondern ist geeignet diesen zu schwächen. Bis Anfang 2019 hatten lokale Programme Vorrang vor landesweiten Programmen. 2019 wurde der Vorrang zugunsten einer landesweiten Versorgung mit journalistischen Inhalten abgeschwächt. Die jetzt vorgeschlagene Regelung bedeutet eine noch weitere Abkehr vom Vorrangprinzip des Lokalfunks.

§ 14 Abs. 5 BetrVG in seiner derzeitigen Fassung schützt den lokalen Rundfunk davor, dass eine digitale Frequenz an einen Sender ohne Lokalprogramm für das Verbreitungsgebiet eines Lokalsenders vergeben wird. Dieser Schutz würde mit der vorgeschlagenen Änderung fast vollständig wegfallen. Das lokale Programm wäre neben landesweiter und digitaler Verbreitung nur noch eines von drei Kriterien. Nicht lokale Programme mit flächendeckender und bzw. oder digitaler Verbreitung könnten Frequenzen für das Verbreitungsgebiet eines Lokalsenders erhalten. Es bestünde damit die realistische Gefahr, dass der wirtschaftliche Bestand lokaler Hörfunksender durch den zu erwartenden zusätzlichen Wettbewerb digitaler nicht lokaler Anbieter gefähr-

det wäre. Auf keinen Fall ist die vorgeschlagene Änderung geeignet den Lokalfunk wie beabsichtigt zu schützen. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

b) § 55 I LMG

Geltendes Recht

„Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.“

Vorgeschlagene Neufassung des Gesetzesentwurfes:

„Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden einschließlich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.“

Stellungnahme:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Bürgerfunk als lokale Sendezeit anzuerkennen. Die Anerkennung des Bürgerfunks als lokale Sendezeit bedeutet Reduzierung der lokalen Sendezeiten durch Gesetz.

Der DJV-NRW spricht sich sehr deutlich gegen die geplante Änderung aus.

Selbstverständlich würde eine Verkürzung der Sendezeiten eine wirtschaftliche Entlastung der Sender bedeuten. Allerdings muss genau überlegt werden, an welchen Stellen man spart. An den lokalen Inhalten darf nicht weiter gespart werden, denn diese sind der Markenkern des lokalen Rundfunks und der Grund, wieso Hörer*innen den Lokalfunk einschalten. Wird hier gespart, riskiert der Lokalfunk Hörer und damit auch Werbeeinnahmen zu verlieren.

c) § 59 Abs. 3 LMG

Geltendes Recht:

„Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen an der Betriebsgesellschaft insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen.“

Vorgeschlagene Neufassung des Gesetzesentwurfes:

„Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen sollen an der Betriebsgesellschaft insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen.“

Stellungnahme:

Bislang dürfen Tageszeitungen nicht mehr als 75% der Anteile an einer Betriebsgesellschaft besitzen. Der Änderungsvorschlag macht diese Regelung zu einer Sollvorschrift. Damit wäre die Begrenzung auf einen Anteil von 75% zwar noch der Regelfall, aber nicht mehr zwingend.

Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben. § 59 Abs. 3 LMG begrenzt im Zusammenspiel mit Abs. 5 den Einfluss der Tageszeitungsverlage zugunsten einer 25 %igen Beteiligung der Gemeinden. Durch diese bisherige Regelung soll ein Gegengewicht zu den kommerziellen Interessen der Sender geschaffen werden. Die Kommunen sollen daran mitwirken, dass die Vertriebsgesellschaft den Ausschluss von der publizistischen Funktion nicht unterläuft und die VG die notwendige finanziell-technische Ausstattung in funktionsgerechter Weise erhält.

Statt einer Abschwächung des 75%-Erfordernisses empfehlen wir zur Stärkung des Lokalfunks den Verzicht auf das Verlegerprivileg ausnahmsweise für den Fall, dass keine Betriebsgesellschaft besteht oder nach angemessener Fristsetzung durch die Kommission kein Vertrag zwischen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft zustande kommt. Ausnahmsweise sollen in diesem Fall auch verlagsfremde Unternehmen oder Verlage aus anderen Verbreitungsgebieten Anteile erwerben dürfen. Diese Öffnung des Lokalfunks in Ausnahmefällen könnte neue Investoren für den Fall gewinnen, dass keine Betriebsgesellschaft aus den Reihen der Verlage zur Verfügung steht.